



Turnverein Frenkendorf

Statuten der Frauenriege

www.tvfrenkendorf.ch



Statuten der Frauenriege Frenkendorf

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Name, Zugehörigkeit und Zweck	3
2	Mitgliedschaft	3
3	Pflichten und Rechte der Mitglieder	4
4	Tätigkeit der Riege	5
5	Organisation	5
6	Jahresversammlung	6
7	Turnstand	7
8	Vorstand	7
9	Rechnungsrevisorinnen	8
10	Aufgaben und Rechte der Vorstandsmitglieder	8
11	Finanzen	9
12	Auszeichnungen	10
13	Schlussbestimmungen	10

Abkürzungen

FR	Frauenriege Frenkendorf (Riege)
TVF	Turnverein Frenkendorf (Verein)
BLTV	Baselbieter Turnverband
STV	Schweizerischer Turnverband
SVK	Sportversicherungskasse

1 Name, Zugehörigkeit und Zweck

- 1.1 Die Frauenriege Frenkendorf ist eine Riege des Turnvereins Frenkendorf (TVF) und anerkennt dessen Statuten. Die FR ist Mitglied des Baselbieter Turnverbandes (BLTV) und somit des Schweizerischen Turnverbandes (STV).
- 1.2 Die Riege
- pflegt die Sportarten des STV sowie dessen anerkannten Fachverbänden
 - fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten
 - pflegt das Turnen sowie die Kameradschaft und Geselligkeit unter ihren Mitgliedern
 - ist politisch und konfessionell neutral.

2 Mitgliedschaft

- 2.1 Die Riege führt folgende Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Gönner
- 2.2 Über Aufnahmen, Aus- und Übertritte sowie Ausschlüsse entscheidet ausschliesslich die Jahresversammlung.
- 2.3 Aktivmitglied kann jede Frau werden.
- 2.4 Passivmitglied kann jede Frau werden. Sie unterstützt die Riege mit dem Mitgliederbeitrag.
- 2.5 Gönner können Personen sowie Firmen werden, die mit ihrem Beitrag die Riege finanziell unterstützen wollen.

- 2.6 Personen, die sich um die Riege im Besonderen verdient gemacht haben, können dem Vereinsvorstand zur Ernennung zum Ehrenmitglied des TVF vorgeschlagen werden.
- 2.7 Austritte aus der Riege und Übertritte müssen der Präsidentin schriftlich mitgeteilt werden. Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind zu entrichten.
- 2.8 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Riege in irgendeiner Weise nicht nachkommen oder die Riegeninteressen schädigen, können ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder werden vom Vorstand schriftlich informiert.

3 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- 3.1 Von den Aktivmitgliedern wird regelmässiger Turnstundenbesuch und Mitarbeit bei Anlässen erwartet.
- 3.2 Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder der Riege und des TVF sind beitragsfrei. Die übrigen Mitglieder sind beitragspflichtig.
- 3.3 Für Aktivmitglieder ist der Besuch der Jahresversammlung der FR obligatorisch.
- 3.4 Für alle auf Vereinsebene stimmberechtigten Mitglieder ist die Teilnahme an der Generalversammlung des TVF Ehrensache.
- 3.5 Alle Aktiv- und Passivmitglieder der Riege sowie die Ehrenmitglieder des Vereins sind an den Riegenversammlungen stimm- und wahlberechtigt.
- 3.6 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge vor die Versammlungen der Riege und des Vereins zu bringen und eine Abstimmung darüber zu verlangen.

- 3.7 Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse des STV (SVK) ist obligatorisch. Diese Zusatzversicherung wird mit der Entrichtung des Mitgliederbeitrages wirksam. Die Riege übernimmt keine Haftung für nicht gedeckte Unfälle und Schäden.
- 3.8 Die Mitglieder informieren sich regelmässig im Vereinsheftli oder auf der Homepage.

4 Tätigkeit der Riege

- 4.1 Jede Woche, ausser während den Schulferien, soll Turnen angeboten werden. Ergänzungen laut Jahresprogramm.
- 4.2 Die Riege ist bestrebt, an Vereins- und Verbandsanlässen teilzunehmen. Über die Teilnahme an Anlässen entscheidet der Turnstand oder die Jahresversammlung.
- 4.3 Die Riege ist verpflichtet, alle wichtigen Informationen im Vereinsheftli oder auf der Homepage zu publizieren.

5 Organisation

- 5.1 Die Organe der Riege sind:
- Jahresversammlung (Riegenversammlungen)
 - Turnstand
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisorinnen
- 5.2 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

- 5.3 Das Riegenjahr wird jeweils mit der Jahresversammlung beendet.
- 5.4 Die Amtsdauer aller Funktionen entspricht einem Riegenjahr. Demissionen müssen der Präsidentin schriftlich vier Wochen vor der Jahresversammlung mitgeteilt werden.

6 Jahresversammlung

- 6.1 Die Jahresversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Weitere Riegenversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.
- 6.2 Die Einladung zur Jahresversammlung inklusive der Traktandenliste muss mindestens 4 Wochen im Voraus im Vereinsheftli oder auf der Homepage veröffentlicht werden.
- 6.3 Die Traktanden der Jahresversammlung sind:
1. Begrüssung, Appell, Traktandenliste, Wahl der Stimmenzähler/-innen und des/r Wahlpräsident/-in
 2. Protokoll der letzten Jahresversammlung
 3. Mutationen
 4. Jahresberichte
 5. Kassa- und Revisorenbericht
 6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 7. Budget
 8. Wahlen:
 - 8.1 der Präsidentin
 - 8.2 der übrigen Vorstandsmitglieder
 - 8.3 der Rechnungsrevisorinnen
 9. Jahresprogramm
 10. Auszeichnungen
 11. Anträge
 12. Diverses

- 6.4 Alle Wahlen und Abstimmungen sind offen vorzunehmen und werden durch das relative Mehr entschieden. Auf Antrag kann die geheime Stimmabgabe beschlossen werden.
- 6.5 Anträge zuhanden der Jahresversammlung sind 2 Wochen vorher der Präsidentin schriftlich zu unterbreiten.

7 Turnstand

- 7.1 Zur Regelung dringender Angelegenheiten betreffend Turnbetrieb und Anlässe kann der Vorstand einen Turnstand einberufen.
- 7.2 Zu einem Turnstand werden alle Aktivmitglieder eingeladen.
- 7.3 Die Einladung inklusive Traktandenliste muss schriftlich 2 Wochen im Voraus an alle Aktivmitglieder abgegeben werden. Stimmmodus wie Art. 6.4.

8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus:
- Präsidentin
 - Vizepräsidentin
 - Aktuarin
 - Kassierin
 - Hauptleiterin

Weitere Vorstandsmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahresversammlung gewählt werden.

- 8.2 Die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin einberufen oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es verlangen. Bei Bedarf können weitere Mitglieder zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, jedoch haben diese kein Stimmrecht.
- 8.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Abstimmungen werden durch das relative Mehr entschieden. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin Stichentscheid.
- 8.4 Die Präsidentin oder die Vizepräsidentin zeichnen zu Zweien mit der Aktuarin oder der Kassierin rechtsverbindlich.

9 Rechnungsrevisorinnen

- 9.1 Die Rechnungsrevisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Es werden eine 1. Revisorin, eine 2. Revisorin und eine Ersatzrevisorin gewählt. Nach jedem Riegenjahr scheidet die amtsälteste Revisorin aus.
- 9.2 Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und stellen der Jahresversammlung Bericht und Antrag. Sie haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Kassaführung zu nehmen.

10 Aufgaben der Rechte der Vorstandsmitglieder

- 10.1 Die Präsidentin
- leitet die Vorstands- und Jahresversammlungen und den Turnstand
 - ist von Amtes wegen im Vorstand des TVF und vertritt die Riege gegenüber dem Verein und umgekehrt.

- 10.2 Die Vizepräsidentin
– übernimmt im Verhinderungsfall der Präsidentin deren Funktionen.
- 10.3 Die Aktuarin
– führt das Protokoll und besorgt die Korrespondenz
– führt das Mitgliederverzeichnis
- 10.4 Die Kassierin
– führt das gesamte Kassa- und Rechnungswesen.
- 10.5 Die Hauptleiterin
– leitet den Turnbetrieb
– führt das Absenzenverzeichnis
– verpflichtet sich, die Aus- und Fortbildungskurse des Verbands zu besuchen.
- 10.6 Die Vorstandsmitglieder haben Anrecht auf ein jährliches Vorstandessen. Sie verzichten auf eine Entschädigung für die Sitzungen.
- 10.7 Der Vorstand verfügt für unvorhergesehene und nicht budgetierte Ausgaben über einen Kredit von Fr. 1000.–.

11 Finanzen

- 11.1 Einnahmen:
– Mitgliederbeiträge und Spenden
– Gewinne aus Anlässen
– Zinsen und Kapitalerträge
- 11.2 Ausgaben:
– Verbands- und Vereinsbeiträge
– Ordentliche Verwaltungskosten und Anschaffungen
– Leiterinnenentschädigung und Ausbildungskosten
– Geschenke und Spenden

11.3 Mitgliederbeiträge
Die Mitgliederbeiträge werden an der Jahresversammlung festgelegt.

11.4 Für die Verpflichtungen der Riege haftet nur ihr Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausgenommen strafbare Handlungen.

12 Auszeichnungen

12.1 Aktivmitglieder mit drei oder weniger Absenzen pro Jahr erhalten eine Auszeichnung.

12.2 Für 20-, 30- und 40-jährige Aktivmitgliedschaft wird eine besondere Auszeichnung verliehen.

13 Schlussbestimmungen

13.1 Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten die Statuten des TVFs sowie die gesetzlichen Bestimmungen.

13.2 Diese Statuten gehen an alle Aktivmitglieder, sowie auf Verlangen an die übrigen stimmberechtigten Mitglieder.

13.3 Statutenrevision: Teil oder Totalrevision können nur auf Beschluss der Jahresversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

13.4 Auflösung der Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Riegenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei Auflösung der Riege ist das restliche Vermögen und Inventar dem TVF zu treuhänderischer Verwaltung zu übergeben, bis eine neue Riege gegründet wird, die sich dem TVF anschliesst.

- 13.5 Diese Statuten treten nach Genehmigung durch den Vorstand des TVF und durch die Jahresversammlung der Frauenriege in Kraft.

Genehmigt an der Jahresversammlung der Frauenriege vom 28. Januar 2016.
Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 30. Januar 2003.

Präsidentin der Frauenriege



Irene Gunzenhauser

Aktuarin der Frauenriege



Nicole Wasserfallen

Präsidentin des TV



Colette Spahr

Aktuar des TV



Thomas Büchsenstein

Frenkendorf, 28. Januar 2016